

S a t z u n g
über die Gebühren für die Benützung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs der
Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay.
vom 02.07.2009

Die **Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay.** erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende von der Gemeinschaftsversammlung am 01.07.2009 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Kostenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay. erhebt für die Inanspruchnahme des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2
Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Verwaltungsgemeinschaftsarchivs.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

§ 4
Höhe der Gebühren

Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung einer Fachkraft 25,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

§ 5
Auslagen

Neben den Gebühren nach § 4 werden Auslagen erhoben

1. für die Anfertigung von Reproduktionen:
Bürokopien je Seite DIN A4
 - schwarz-weiß 0,25 €
 - farbig 0,50 €Bürokopien je Seite DIN A 3
 - schwarz-weiß 0,50 €
 - farbig 1,00 €auf elektronischen Speichermedien
 - je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €
 - je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €
2. für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen:
Die von der Fachfirma, die vom Verwaltungsgemeinschaftsarchiv mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
3. für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
4. für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

§ 6 Vorschüsse

Das Verwaltungsgemeinschaftsarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

§ 7 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben
3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oettingen i.Bay., 02.07.2009
Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i.Bay.

H e r t l e
Gemeinschaftsvorsitzender